

Tabelle zum Jugendschutz in der Öffentlichkeit (JuSchG)

(Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahren	14 + 15 Jahre	16 + 17 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten <small>(Ausnahme: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Personen; Aufenthalt für die Dauer eines Getränks/ einer Mahlzeit zw. 5 und 23 Uhr, Teilnahme an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe)</small>			bis 24 Uhr
§ 4	Aufenthalt in Nachtbars (o. ä.)			
§ 5 (1)	Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen <small>(Ausnahme: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person)</small>			bis 24 Uhr
§ 5 (2)	Tanzveranstaltung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe <small>(bei künstlerischer Betätigung / zur Brauchtumpflege)</small>	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6 (1)	Anwesenheit in Spielhallen/ Teilnahme am Glücksspiel			
§ 6 (2)	Spiele mit Gewinnmöglichkeit auf Volksfesten (o. ä.)	Bei Gewinn von Waren in geringem Wert		
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgaben / Duldung des Konsums von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken			
§ 9	Abgaben / Duldung des Konsums von Bier, Wein, Sekt <small>((Ausnahme: Im Beisein der Eltern dürfen 14- und 15jährige Bier, Wein, Sekt konsumieren)</small>			
§ 10	Abgabe/ Duldung des Konsums von Tabakwaren, sowie von E-Zigaretten und E-Shishas			
§ 11	Anwesenheit bei Filmveranstaltungen – mit entsprechender Altersfreigabe <small>(Ausnahmen: Kinder ab 6 Jahren dürfen in Begleitung der Eltern Filme mit Freigabe „ab 12“ besuchen; die Begleitung durch Eltern oder einen Erziehungsbeauftragten hebt die zeitliche Beschränkung auf)</small>	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern (Filme, Computerspiele...)	Mit entsprechender Altersfreigabe		
§ 13	Spiele an elektr. Bildschirmspielgeräten – ohne Gewinnmöglichkeit	Mit entsprechender Altersfreigabe		
§ 15	Zugänglichmachen von jugendgefährdenden Trägermedien			

= erlaubt
 = nicht erlaubt

= Ausnahme siehe kleingedruckte Erklärung